



## **Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungssatzung -SNS-) vom 12.01.2018**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, und auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, folgende

### **Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungssatzung -SNS-):**

#### **Inhaltsübersicht:**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Zulassungspflicht
  - § 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen
  - § 5 Verpflichteter
  - § 6 Zulassung
  - § 7 Gestattungsvertrag
- II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis
  - § 8 Erlaubniserteilung
  - § 9 Erlaubnisversagung
  - § 10 Pflichten bei Sondernutzung
  - § 11 Beendigung der Sondernutzung
  - § 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
  - § 13 Haftung
  - § 14 Gebühren und Kostenersatz
  - § 15 Ordnungswidrigkeiten
- III. Schlussbestimmungen
  - § 16 Übergangsregelung
  - § 17 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Rückersdorf stehenden Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den Straßen gehören

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,



- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

(2) Zu den Bestandteilen der Straße gehören insbesondere

- a) der Straßenkörper (z. B. Straßengrund, Straßenunterbau, Fahrbahndecke),
- b) Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
- c) die Fahrbahnen,
- d) die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Bushaltebuchten,
- e) die Geh- und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege),
- f) der Luftraum über dem Straßenverkehr,
- g) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
- h) die Bepflanzung.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, soweit durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(4) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- a) Aufgrabungen,
- b) Verlegung privater Leitungen,
- c) Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwägen, Masten und Fahnenstangen,
- d) Lagerung von Materialien aller Art und Werkplätze,



- e) Aufstellung von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufswägen, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Werbeausstellungen, Werbewägen bzw. Werbeanhänger und Warenauslagen,
- f) Zufahrten außerhalb geschlossener Ortschaften,
- g) Freitreppen,
- h) Licht-, Luft- und Einwurfschächte sowie ähnliche Öffnungen,
- i) Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakattafeln),
- j) Markisen,
- k) künstlerische und musikalische Darbietungen aller Art sowie
- l) das Betteln in jeglicher Form.

### **§ 3 Zulassungspflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Gemeinde Rückersdorf.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

### **§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Zulassung nach dieser Satzung bedürfen
  - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 8 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
  - b) Werbeanlagen, Markisen oder Vordächer, die fest an Gebäuden angebracht sind und deren Unterkante mindestens 2,50 Meter über der Gehwegoberkante bzw. 4,50 Meter über der Fahrbahnoberkante liegen,
  - c) bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
  - d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde, wobei die Erhebung von Sondernutzungsgebühren davon unberührt bleibt,
  - e) Sondernutzungen, die auf Grund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden,



- f) Sondernutzungen für Arbeitsmaßnahmen, die durch die Gemeinde Rückersdorf durchgeführt werden,
- g) Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für ein Volks- oder Bürgerbegehren. Den Bewerbern bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden stehen im Vorfeld zu diesen Anlässen zusätzliche Plakatierungsflächen an folgenden Standorten zur Verfügung:
- Hauptstraße, auf Höhe der Anwesen mit den Hausnummern 4 - 6, 32 und 60,
  - Entenseestraße, auf Höhe der Einmündung zur Frankenstraße und
  - Bergstraße, auf Höhe der Einmündung in die Strengenbergstraße.
- (2) Zulassungs- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (4) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird oder derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Rückersdorf gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Zulassung nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Auf die Erteilung einer Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen. Die Zulassung kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.



(4) Die Zulassung kann von der Gemeinde Rückersdorf jederzeit widerrufen werden.

(5) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7 Gestattungsvertrag**

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Darunter fallen insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden,
- c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweih, für den Faschingsrummel und ähnliche Veranstaltungen.

## **III. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

### **§ 8 Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, schriftlich bei der Gemeinde Rückersdorf gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, anzugeben.

(3) Eine erforderliche Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis ist spätestens eine Woche vor Ablauf dieser Erlaubnis zu beantragen.

(4) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch eine Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

### **§ 9 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund von anderen Rechtsvorschriften verlangt werden kann,



- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- e) für das Betteln in jeglicher Form,
- f) für das Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen,
- g) für das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zum überwiegenden Zweck der Werbung,
- h) für mobile Werbefahnen,
- i) für Werbeanlagen außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt,
- j) für Werbeanlagen an Verkehrseinrichtungen (Masten der Lichtzeitanlagen, Leitpfosten, Schalt- und Verteilerkästen, Schutzplanken, Geländern), Bauwerken (Brücken, Stützmauern, usw.), Verkehrszeichen und deren Aufstellungsvorrichtungen,
- k) für Werbeanlagen an lackierten Beleuchtungsanlagen,
- l) für Werbeanlagen direkt an Bäumen,
- m) für Werbeanlagen, welche das Lichtraumprofil der Bundes-, Staats- und Gemeindestraßen sowie der Geh- und Radwege einengen, dass sich wie folgt zusammensetzt: Höhe über Fahrbahn 5,00 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,80 m, seitlicher Abstand vom Bordstein 1,00 m,
- n) für Werbeanlagen, welche in Form und Farbe eine Verwechslungsgefahr mit amtlichen Straßenverkehrszeichen auslösen können und
- o) für Werbeanlagen, die Verkehrszeichen verdecken und in Kreuzungen sowie Zufahrten das notwendige Sichtfeld (Sichtdreieck) beeinträchtigen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

- a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild besonders beeinträchtigt wird, wobei die stadtplanerischen oder gestalterischen Gründe zur Versagung einer Erlaubnis Berücksichtigung finden,
- b) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
- c) durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerheblich gefährdet wird.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn



- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten etc. auch in anderer Weise und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten oder
- d) die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisinhaber nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass diese Beschädigung auf dessen Kosten unverzüglich behoben wird oder behoben werden kann.

## **§ 10 Pflichten bei Sondernutzung**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straßen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.
- (3) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Standsicherheit und Befestigung von Werbeanlagen ist von den Aufstellern laufend zu überwachen.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit des öffentlichen Verkehrsraums, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

## **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Rückersdorf schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Rückersdorf Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.



(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Rückersdorf kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird oder wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

(4) Werbeanlagen, welche nicht genehmigt sind oder bei deren Aufstellung gegen diese Satzung verstoßen wird, werden durch die Straßenmeisterei bzw. den gemeindlichen Bauhof entfernt. Die abgebauten Werbeanlagen werden im gemeindlichen Bauhof für einen Zeitraum von 1 Monat hinterlegt.

(5) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche durch eine geeignete Tiefbaufirma, welche im Handwerk Straßenbau eingetragen ist, zu schließen und der Gemeinde Rückersdorf die Instandsetzung anzuzeigen.

### **§ 13 Haftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, welche durch die Sondernutzung entstehen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit entsprechendem Nachweis sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten für die durch die Sondernutzung beanspruchte Verkehrsfläche verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Rückersdorf.

(3) Die Gemeinde Rückersdorf haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisinhaber bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße entstehen. Der Erlaubnisinhaber hat soweit keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Rückersdorf. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis, auch wegen des Verhaltens Dritter, nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Gemeinde Rückersdorf aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Erlaubnisinhaber hat die Gemeinde Rückersdorf von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde Rückersdorf kann die Vorlage einer entsprechenden Erklärung vor der Erteilung einer Erlaubnis verlangen.

### **§ 14 Gebühren und Kostenersatz**

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.



(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Straße unbefugt zur Sondernutzung gebraucht,
- b) eine mit der Erlaubnis verbundene, vollziehbare Auflage nicht erfüllt oder
- c) der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bestehende Rechtsverhältnis geändert wird.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungssatzung -SNS-) vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Rückersdorf, 12.01.2018  
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Hofmann  
Erster Bürgermeister